

# Die Neuordnung der schlesischen Kirche nach 1924 in veröffentlichten und unveröffentlichten Erinnerungen von Generalsuperintendent Schian

VON CHRISTIAN-ERDMANN SCHOTT

Die Neuordnung der schlesischen Kirche<sup>1</sup> gemäß der »Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union«, die am 1. Oktober 1924 in Kraft trat, deren Durchführung aber erst mit dem 1. April 1925 beginnt<sup>2</sup>, war Teil und Folge der Umstrukturierung, zu der die preußische Landeskirche nach dem Ersten Weltkrieg gezwungen war. Mit dem Summepiskopat des Königs war auch die rechtliche Grundlage für die enge Anbindung der evangelischen Kirche an den Staat in Wegfall gekommen. Die Kirche sah sich über Nacht in eine Freiheit entlassen, die nach innen organisiert und nach außen gegen die Ansprüche des nunmehr republikanischen Staates verteidigt werden mußte, ohne jedoch damit die zumindest partielle Verantwortung des Staates für die Kirche als grundsätzlich zweifelhaft erscheinen zu lassen. Das war ein schwieriger Vorgang und ein langer Prozeß<sup>3</sup>. Bis es zum Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung kam, von der aus dann die Neuordnung geregelt vorgenommen werden konnte, sind sechs Jahre vergangen.

Die wichtigsten Stationen dieser Entwicklung verdienen hier kurz festgehalten zu werden:

1918 Am 9. November bricht die Revolution aus. Wilhelm II. dankt ab und geht ins Exil. Damit ist das Ende des landesherrlichen Kirchenregimentes gekommen.

1 Nachdruck eines Vortrages, der auf der Arbeitstagung des Vereins für Schlesische Kirchengeschichte vom 14.–16. 9. 1990 in Wertheim/Main gehalten wurde. Das Gesamtthema dieser Tagung hieß: Die schlesische evangelische Kirche in der Weimarer Republik.

2 Martin SCHIAN, (Unveröffentlichte) Lebenserinnerungen nur für die Meinigen, S. 272.

3 Zum gesamten Zeitrahmen: Karl KUPISCH, Die deutschen Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 4, Göttingen 1966, R 100–115. Hermann PRIEBE, Kirchliches Handbuch für die evangelische Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Zugleich ein Beitrag zur Kirchenkunde der Gegenwart, 3. Aufl. Berlin 1929. Joachim ROGGE, Artikel »Evangelische Kirche der Union«, in: Theol. Realenzyklopädie (TRE) Bd. X, 1982, S. 677–683.

Der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) bestellt am 13. November aus Vertretern aller kirchenpolitischen Richtungen einen Vertrauensrat, der eine neue Kirchenverfassung vorbereiten soll.

- 1919 Obwohl der Staat auf der einen Seite das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche verfolgt und propagiert, werden auf der anderen Seite vom Preußischen Landtag drei evangelische sozialdemokratische Minister mit der Wahrnehmung der Rechte des bisherigen landesherrlichen Kirchenregimentes beauftragt. Das heißt, daß der neue, republikanische Staat trotz seiner Trennungsabsichten in die Nachfolge der Rechte des Landesherrn gegenüber der Kirche einzutreten gedenkt.

Am 26. März wird dagegen vom EOK Verwahrung eingelegt<sup>4</sup>. Der EOK vertritt den Rechtsstandpunkt, daß die Episkopalrechte im 16. Jahrhundert von der Kirche freiwillig auf den Landesherrn übertragen worden sind. Darum fallen sie beim Rücktritt des Landesherrn an die Kirche zurück<sup>5</sup>. Das heißt, die Kirche verlangt ihre Freiheit vom Staat.

Am 2. April wird die Verwahrung des EOK durch den Generalsynodalvorstand bekräftigt.

Am 11. August tritt die neue Reichsverfassung in Kraft (Weimarer Verfassung), deren Artikel 135–141 sich mit dem Verhältnis Staat – Kirche befassen.

Dort heißt es in Art. 137 unter anderem: »Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet ... Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ... Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren ... Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.«

In Art. 138 heißt es unter anderem: »Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.«

4 Georg BURGHART, Der Evangelische Oberkirchenrat in den Jahren 1900–1950, in: Oskar SÖHNGEN (Hg.), Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der altpreußischen Union 1850–1950, Berlin-Spandau 1950, S. 37.

5 Walter ELLIGER (Hg.), Die Evangelische Kirche der Union. Ihre Vorgeschichte und Geschichte, Witten 1967, S. 127.

Art. 139 stellt fest: »Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.«

Art. 140: »Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.«

Art. 141: »Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.«

In dem besonders wichtigen und heftig umstrittenen Art. 149, den Religionsunterricht betreffend, wird festgehalten, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den Schulen, abgesehen von den bekenntnisfreien, weltlichen Schulen, ist. Seine Erteilung soll allerdings freiwillig sein und der Schulgesetzgebung, die wiederum Ländersache ist, unterliegen<sup>6</sup>. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

1920 Am 19. Juni beschließt eine außerordentliche Generalsynode, daß eine verfassungsgebende Kirchenversammlung einberufen und daß Gemeindewahlen durchgeführt werden sollen, bei denen nun auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht haben. Ferner beschließt sie ein »Gesetz zur Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen«, in dem die bisherigen Rechte des Landesherren auf den »Evangelischen Landeskirchenausschuß« übertragen werden. Dieser Ausschuß soll aus dem EOK und dem Generalsynodalvorstand bestehen.

Am 8. Juli werden diese Gesetze vom Staat bestätigt. Die drei Minister werden zurückgezogen, die Kirche regelt ihre Angelegenheiten selbständig, so, wie es die inzwischen beschlossene Staatsverfassung vorsieht.

1921 24.–30. September tagt die außerordentliche preußische Kirchenversammlung. Sie ist bestimmt von der Arbeit an der neuen Kirchenverfassung.

1922 29. August–29. September zweiter Tagungsabschnitt. Am 29. September wird die neue Kirchenverfassung mit 126 gegen 77 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Sie wird veröffentlicht unter dem eingangs schon zitierten Titel: »Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union«<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu im einzelnen den Beitrag von Bernhard Buschbeck in diesem Jahrbuch.

<sup>7</sup> Hier hat vorgelegen der amtliche Text mit den dazugehörigen Gesetzen. Evangelischer Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz 1928.

1924 Am 8. April erfolgt die Anerkennung des Staates. Am 1. Oktober tritt die neue Kirchenverfassung in Kraft.

1925 Ihre Durchführung beginnt aber erst am 1. April 1925. Die Neuordnung auch der schlesischen Kirche beginnt also streng genommen erst mit diesem Zeitpunkt.

Die Gemeindegörperschaften, die synodalen Organe werden neu gebildet, die Struktur der kirchlichen Behörden der neuen Verfassung angepaßt.

Am 5. Dezember beginnt die 8. ordentliche Generalsynode. Sie wählt den Kirchensenat, der am 9. Dezember die Leitung der Landeskirche übernimmt.

1927 April bis Mai findet die außerordentliche Tagung der 8. Generalsynode statt. Herausragende Beschlüsse sind das Vikarinnengesetz, das einen ersten Schritt in der Frage der Zulassung von Frauen zum geistlichen Amt darstellt und – nach leidenschaftlicher, kontrovers geführter Diskussion mit 109 gegen 103 Stimmen bei drei Enthaltungen – die Ablehnung des Bischofstitels für die Leitenden Geistlichen (Generalsuperintendenten) in den Provinzen<sup>8</sup>. Die Bischofsfrage war damit jedoch nur vorläufig von der Tagesordnung verbannt.

Versucht man, sich die neuen Elemente, die in der Verfassungsurkunde zum Tragen gekommen sind, klar zu machen, dann fällt einem zunächst auf, daß es die Königlich-Preußische »Landeskirche« nicht mehr gibt. Statt dessen heißt es jetzt »Evangelische Kirche der altpreußischen Union«. In den »Einleitenden Bestimmungen« formuliert Artikel 1: »Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.« Artikel 2 fährt fort: »Die Kirche, ihre Provinzial- und Kreissynodalverbände, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.« Das heißt, die evangelische Kirche ist keine Staatskirche mehr. Die entsprechenden Artikel der Weimarer Staatsverfassung haben in der kirchlichen Verfassungsurkunde ihre Berücksichtigung gefunden.

Aber durchaus nicht nur das. Die Selbständigkeit, die der evangelischen Kirche jetzt zugefallen ist, war spätestens seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein Thema, das aus vielerlei Gründen die Gemüter bewegte. Es lag im Grunde auch in der Tendenz der innerkirchlichen

<sup>8</sup> Oskar FOELLMER, Geschichte des Amtes der Generalsuperintendenten in den altpreußischen Provinzen, Gütersloh 1931, S. 121.

Entwicklung<sup>9</sup>. Erinnert sei hier beispielhaft nur an das Problem der geistlichen Schulaufsicht, die der Kirche letztlich vom Staat aufgezwungen worden war, die von vielen Geistlichen aber gern niedergelegt worden wäre, wenn sie es gekonnt hätten<sup>10</sup>. Erinnert sei aber auch an die notwendige Revision der Kirchengemeinde- und Synodalverfassung von 1873. Sie war jetzt rund 50 Jahre in Gebrauch und mußte erneuert werden. Ohne den Zwang der Situation nach dem verlorenen Weltkrieg wäre die Revision sicher nicht so bald und in dieser Form durchgeführt worden<sup>11</sup>.

Wenn wir uns nun der Verfassungsurkunde selbst zuwenden, fällt vor allem auf, daß man die alte Obrigkeits- und Behördenkirche nicht mehr will. Das wird besonders deutlich in Artikel 4(1): »Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf.« Dieser Grundgedanke ist in der Kirchenverfassung aber nur ansatzweise durchgeführt, vor allem in dem Punkt, daß man die Gemeinden unmittelbar an den Wahlen zu den Provinzialsynoden beteiligt hat. Das heißt, man ist davon abgegangen, die Provinzialsynoden von den Kreissynoden wählen zu lassen. Sie wurden nun nach einem Gruppen- oder Listen-Verfahren von den Gemeindegemeinschaften gewählt. Aber das führte natürlich zu einer Überbetonung des Gruppen- und Parteienwesens in der Kirche.

An der Spitze einer Kirchenprovinz steht der Provinzialkirchenrat, zu zwei Dritteln aus Wahlen der Provinzialsynode hervorgegangen, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Konsistoriums bestehend. Den Vorsitz hat der Präses der Provinzialsynode. Das zeigt, daß Präses und Synode deutlich aufgewertet werden.

Um die geistliche Komponente in der Kirche stärker zum Tragen zu bringen, wurde, einem lange gehegten Wunsch der Pfarrerschaft entsprechend<sup>12</sup>, das juristische Element zurückgedrängt. Praktisch zeigt sich das daran, daß der Einfluß der Generalsuperintendenten verstärkt wird auf Kosten des Konsistoriums. Bis dahin hatte der Präsident des Konsistoriums, also ein Jurist, die Gesamtleitung der Kirchenprovinz inne. Nun heißt es in Artikel 100(1): »Die geistliche Leitung der Kirchenprovinz liegt den Generalsuperintendenten ob.« Der Präsident des Konsistoriums wird auf die Leitung der Verwaltung beschränkt und führt von jetzt ab den Titel

9 M. SCHIAN, Die äußere Gestalt der evangelischen Kirche in Schlesien seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Vereins für Schlesische Kirchengeschichte (Correspondenzblatt) XXVI. Band, Heft 1, Liegnitz 1936, S. 4 ff.

10 M. SCHIAN, Kirchliche Erinnerungen eines Schlesiens, Görlitz 1940, S. 140 und DERS., Die äußere Gestalt (wie Anm. 9), S. 16.

11 DERS., Die äußere Gestalt (wie Anm. 9), S. 16.

12 DERS., Kirchliche Erinnerungen (wie Anm. 10), S. 116–122; 127 f.; 143 ff.

Konsistorialpräsident. Den Vorsitz im Konsistorium hat von jetzt an ein Generalsuperintendent, der Konsistorialpräsident ist sein Stellvertreter. Beide, der Generalsuperintendent und der Konsistorialpräsident haben der Provinzialsynode auf ihren Tagungen Tätigkeitsberichte zu erstatten.

Die entsprechende Gewaltenteilung findet sich dann im Rahmen der Gesamtkirche wieder: An der Spitze steht der Kirchensenat. Er hat die Kirche »zu leiten. Auf ihn gehen ... die Befugnisse über, die nach bisherigem Rechte dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden« (Art. 126). Ihm gehören der Präses der Generalsynode, die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte, zehn weitere Mitglieder der Generalsynode, der Präsident und der Vizepräsident des EOK, »sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied dieser Behörde, die von dem Präsidenten für den einzelnen Fall bestimmt werden«, und schließlich die Vorsitzenden der Konsistorien, also die Generalsuperintendenten, an, soweit sie die Geschäftsführung im Konsistorium innehaben (Art. 128). In Entsprechung zu den Provinzialkirchenräten heißt es in Artikel 129: »Vorsitzender im Kirchensenat ist der Präses der Generalsynode.«

Versucht man weitere Neuerungen, die die Verfassungsurkunde von 1922 beziehungsweise 1924 gebracht hat, kurz zu umreißen, dann sind es vor allem noch die folgenden: Das Konsistorium heißt nicht mehr »Königliches« sondern »Evangelisches Konsistorium«.

Das Vorschlagsrecht für die Ernennung der Superintendenten geht auf die Generalsuperintendenten über.

In die Provinzialsynoden werden von jetzt ab auch »Fachvertreter« berufen, das heißt Vertreter einzelner kirchlicher Vereine, Berufsgruppen, Institutionen.

Die Kreissynoden bekommen größere Rechte und mehr finanzielle Mittel. Sie können so zum Beispiel Kreiswohlfahrtsdienste schaffen, Arbeitersekretäre einsetzen und anderes.

Die Pfarrer in den Gemeinden wurden gleichgestellt und sollen im Vorsitz des Gemeindekirchenrates und der Leitung der Pfarramtsgeschäfte alle vier Jahre wechseln.

Obligatorisch vorgeschrieben wurden jetzt auch jährliche Gemeindeversammlungen. Diese Vorschrift wurde allerdings nicht immer im Sinne der Verfassung ausgeführt, nicht selten wurde sie auch umgangen, manchmal sogar sabotiert.

Alles in allem wird man die neue Kirchenverfassung einen Kompromiß nennen müssen, in dem versucht wird, das juristisch-konsistoriale Element zurückzudrängen zu Gunsten einer Balance zwischen dem kirchengemeindlichen, dem synodalen, dem geistlich-episkopalen und dem konsistorialen Faktor. Dabei war offensichtlich das Ziel bestimmend, der evangeli-

schen Kirche auf diese Weise institutionelle Kontinuität und Festigkeit zu geben.

Gerade wenn man das so sieht, wird das Urteil des Präses der ordentlichen schlesischen Provinzialsynoden von 1925 und 1927, Pastor prim. Emil Kraeusel, fragwürdig, der in seinen Erinnerungen erklärt: »Die nunmehr zur Geltung gelangte neue Verfassung bedingte eine völlige Neugestaltung in der Struktur und Organisation der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union<sup>13</sup>.« Was Kraeusel dann als Beleg dafür anführt, rechtfertigt diese Auffassung jedoch nicht. Es bestätigt eher die Sicht von Jochen Jacke, der 1976 aus größerem zeitlichem und geschichtlichem Abstand zu der Auffassung kommt, daß die Verfassungsurkunde von 1922 beziehungsweise 1924 im wesentlichen eine Fortschreibung und Anpassung der in der Zeit des Staatskirchentums entwickelten Verfassungsstrukturen zeigt und nicht als grundlegende Neuordnung zu bewerten ist. Jacke: »Im Ergebnis wird man sich dem Urteil nicht entziehen können, daß das Schwergewicht innerhalb der Institution weiterhin sehr einseitig bei den Kirchenbehörden und den geistlichen Amtsträgern lag, also die vom Staatskirchentum entwickelten hierarchischen Strukturen und obrigkeitlichen Elemente ungebrochen aufrechterhalten wurden<sup>14</sup>.«

Diese Beobachtung wird auf ihre Weise bestätigt durch die Auffassung von Generalsuperintendent Schian, der in seinen unveröffentlichten Erinnerungen festhält: »Was die neue Kirchenverfassung eigentlich bedeutete, das ist der Öffentlichkeit niemals voll verständlich geworden. Dazu hätte ja auch ein viel größeres Verständnis für die Fragen der evangelischen Kirche gehört, als die gebildeten Schichten des Volkes besaßen<sup>15</sup>.« Das heißt doch, daß sich für das Kirchenvolk beziehungsweise für die Öffentlichkeit mit der neuen Kirchenverfassung erkennbar gar nicht so viel geändert hat. Die Kontinuität der Institution im Übergang von der Staatskirche zur staatsfreien Kirche trat stärker ins allgemeine Bewußtsein als die neuen Elemente, die zum Tragen gekommen sind. Das Gefühl eines Bruches oder Umbruches war nicht vorhanden. Und das ganz zu Recht. Denn einen Bruch wollte man damals ganz bewußt vermeiden.

13 KRAEUSEL, I. R. (sc. In Ruhe). Das ist Zeitphasen und Zeitfragen, Persönliches u. a. Im Rahmen eines Lebensbildes, Breslau 1931, S. 86.

14 J. JACKE, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918, Hamburg 1976, S. 301.

15 M. SCHIAN, Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 273.

Martin Schian (1869–1944)<sup>16</sup> und Otto Zänker (1876–1960)<sup>17</sup> sind die beiden schlesischen Generalsuperintendenten, die von den Auswirkungen der Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union unmittelbar betroffen waren. Zugleich sind sie auch die letzten Generalsuperintendenten der evangelischen schlesischen Kirche gewesen. Zänker, der sein Amt als Generalsuperintendent 1925 angetreten hatte, wurde 1933 Bischof für die ganze Kirchenprovinz. Die zweite Generalsuperintendentur wurde damals gestrichen. Schian, der dieses Amt im Juli 1924 angetreten hatte, wurde am 6. September 1933 in den Ruhestand versetzt. Beide haben also acht beziehungsweise neun Jahre mit der neuen Verfassung gelebt und gearbeitet. Schian stand als Nachfolger von D. Wilhelm Haupt (Generalsuperintendent 1905–1923) dem Sprengel Liegnitz vor, der sich im wesentlichen mit dem Regierungsbezirk deckte, Zänker leitete als Nachfolger von D. Theodor Nottebohm (Generalsuperintendent 1905–1925) den Sprengel Breslau-Oppeln, der ebenfalls weitgehend mit den Regierungsbezirken übereinstimmte.

Schian nun hat sich über seine Tätigkeit als Generalsuperintendent und die Umstände, unter denen sie begann und dann ausgeübt wurde, wie auch über die Neuordnung der schlesischen Kirche und die damit verbundenen Probleme verschiedentlich geäußert. Alle diese Äußerungen zusammen stellen heute eine einmalige Quelle zur Geschichte der schlesischen Kirche für die Zeit von 1924 bis 1933 dar, weil hier aus der unmittelbaren Führungsverantwortung heraus Begebenheiten und Erfahrungen festgehalten werden, die damals selbst der Pfarrerschaft weitgehend verborgen geblieben sein dürften.

Genannt werden muß hier vor allem seine Autobiographie: »Kirchliche Erinnerungen eines Schlesiens«, (C. A. Starke-Verlag, Görlitz 1940, 208 Seiten). Diese offiziellen Erinnerungen hat Schian ergänzt durch »Lebenserinnerungen nur für die Meinigen«, die handschriftlich erhalten sind und sich im Besitz seines Sohnes, Kirchenrat Walter Schian in Göttingen<sup>18</sup>, befinden. Es ist Kirchenrat Schian sehr zu danken, daß er sie für unseren Zweck zur

16 Günther ROTH, Artikel »Martin Schian«, RGG<sup>3</sup>, Bd. V (1961), Sp. 1403; Hans POSSELT, D. Dr. Martin Schian – Theologe und Kirchenmann. Ein Gedenkwort zum 100. Geburtstag, in: JSKG 47/1968, S. 88–93; W. REINHARDT, Martin Schians Schrifttum. Chronologische Übersicht von 1895–1938, in: JVSKG, XXIX/1939, S. 93–100. Diese Übersicht ist nicht vollständig. Sie findet sich erneut abgedruckt JSKG NF Bd. 48/1969, S. 93–98.

17 Hans HOHLWEIN, Artikel »Otto Zänker«, RGG<sup>3</sup>, Bd. VI (1962), Sp. 1860; Wilhelm RAHE (Hg.): Bischof Otto Zänker (1876–1960). Ein Beitrag zur jüngsten Kirchengeschichte Schlesiens und Rheinland-Westfalens, Ulm 1967.

18 Von ihm und seinem Lebensweg zeugt das Buch: Walter SCHIAN, Dank und Verantwortung. Ein Beitrag zu einem halben Jahrhundert evangelischer Krankenhausar-

Verfügung gestellt hat. Bei dem Teil der unveröffentlichten Erinnerungen, der hier wichtig ist, handelt es sich um 41 mit gotischer Schrift eng beschriebene nummerierte DIN A5 Seiten, wobei einige Seiten, wohl aus Versehen, doppelt vorhanden sind und eine Seite nicht gezählt wurde. Zum Verhältnis der nichtveröffentlichten zu den veröffentlichten Erinnerungen erklärt Martin Schian: »... ich habe dort (sc. in den Kirchlichen Erinnerungen eines Schlesiers) absichtlich alles Persönliche beiseite gelassen und manches Amtliches, das sich nicht für die Öffentlichkeit eignete, übergangen. Daher fällt dieser Niederschrift die Aufgabe zu, das in den Kirchlichen Erinnerungen Gesagte zu ergänzen, namentlich nach der persönlichen Seite hin<sup>19</sup>.« Diese Aussage zeigt auch, daß die »Lebenserinnerungen nur für die Meinigen« nach den »Kirchlichen Erinnerungen eines Schlesiers« entstanden sind. Schian selbst nennt das Jahr 1940<sup>20</sup>.

Zu diesen Erinnerungen müssen aber noch zwei kleinere Arbeiten gestellt werden, die sich ebenfalls mit der kirchlichen Neuordnung nach dem ersten Weltkrieg befassen. Nämlich einmal der Aufsatz: »Der Protestantismus im XX. Jahrhundert nach dem Weltkrieg« vom Jahre 1929<sup>21</sup> und zum anderen der Beitrag: »Die äußere Gestalt der evangelischen Kirche in Schlesien seit der Mitte des 19. Jahrhunderts« von 1936<sup>22</sup>.

Den Abschnitt der »Lebenserinnerungen nur für die Meinigen«, auf den wir uns hier beziehen, hat Schian in zwei Hauptteile gegliedert: a) Die Anfangszeit (S. 252–271) und b) die Einführung der neuen Kirchenverfassung (S. 272–292). Ich halte es für sinnvoll, diese Gliederung zu übernehmen und zunächst von den Erfahrungen zu berichten, die Schian bei seinem Amtsantritt in Breslau gemacht hat.

Dabei ist eindeutig das unangenehmste Erlebnis die Tatsache, daß für den neuen Generalsuperintendenten keine Wohnung vorhanden war. Wohnungen wurden bewirtschaftet, der Wohnungsmangel war groß. Schian war gezwungen, seine kranke Frau und seine Kinder in Gießen, wo er bis dahin Professor der Praktischen Theologie gewesen war, zurückzulassen und als »möblierter Herr« ein Unterkommen zu suchen: »Die Existenz als möblierter Herr war sehr übel. Ich habe in drei verschiedenen Wohnungen hausen müssen, weil es sich nicht anders machen ließ. Am peinlichsten war das Wohnungssuchen; es war sehr anstrengend, aber ausserdem nieder-

beit. Herausgegeben vom Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e. V., Berlin (West) 1972.

19 M. SCHIAN, Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 251.

20 Ebd., S. 277.

21 M. SCHIAN, Der Protestantismus im XX. Jahrhundert nach dem Weltkrieg, in: Der Protestantismus der neueren Zeit in Wort und Bild, Wiesbaden 1929, S. 623–647.

22 DERS., Die äußere Gestalt (wie Anm. 9), bes. S. 17ff.

drückend. Als Generalsuperintendent möblierte Zimmer suchen, die Fragen der Vermieter beantworten: höchst ärgerlich<sup>23</sup>.« »Am drückendsten waren die einsamen Abende. Aussichten auf eine Familienwohnung schienen sehr schlecht ... Ich begann sehr zu fürchten, daß ich in absehbarer Zeit gar keine Wohnung bekommen würde, und dachte allen Ernstes daran, das neue Amt mit dem Direktorat des Predigerseminars zu vertauschen. Ich geriet in meiner Einsamkeit in Depressionszustände herein, die keineswegs leicht waren. Ihren Höhepunkt (besser: Tiefpunkt) erreichten sie Anfang Dezember 1924, als ich am 6. Dezember eine Predigt aus Anlaß der Schlesischen Missionskonferenz in der Magdalenenkirche zu halten hatte; ich war damals nahe am Verzagen<sup>24</sup>.«

Weihnachten 1924 ließ Schian sich in Gießen ärztlich untersuchen. Der Arzt erklärte, »die geschilderten Zustände seien rein nervös. Ich konnte aber längere Zeit nicht eine Kanzel besteigen, sagte daher Predigten, um die ich gebeten wurde, ab«<sup>25</sup>.

An anderer Stelle heißt es schließlich: »Die Arbeit in Breslau, das Leben als unmöblierter Herr erhöhte (wohl: erschwerte) den Dienst. Die mir ungewohnte Büroarbeit, die Vormittage mit sich jagenden Besuchen in meinem Amtszimmer strengten mich so an, daß ich zeitweis meinte, der Nervenanstrengung nicht gewachsen zu sein<sup>26</sup>.«

Erst nach acht Monaten konnte Familie Schian eine eigene Wohnung vorläufig beziehen. Vorläufig deshalb, weil inzwischen von anderen, besonders von Präses Kraeusel, der Plan gefaßt worden war, eine Generalsuperintendentur zu bauen. Dieser Bau in der Gabitzstraße 118/120 war im Sommer 1926 abgeschlossen. Er bestand aus einem Doppelhaus für beide Generalsuperintendenten mit einem dazwischenliegenden Saal, der von beiden genutzt werden konnte. Das Wohnungsproblem war damit gelöst.

Ein anderes, ebenfalls nicht freundliches Erlebnis der Anfangszeit war, daß sich die evangelische theologische Fakultät Breslau weigerte, Schian den Titel und die Funktion eines Honorarprofessors zu verleihen. Es war damals weithin üblich, daß die Generalsuperintendenten zugleich zu Honorarprofessoren an den jeweiligen Landesuniversitäten ernannt wurden. So war D. Erdmann jahrzehntelang Honorarprofessor in Breslau gewesen, Gennrich war es in Königsberg, Kawerau in Berlin, Klingemann in Bonn. Außerdem war Schian ja 16 Jahre lang Universitätsprofessor gewesen und hatte ein beachtliches wissenschaftliches Œuvre vorzuweisen. Auf sein Ersuchen hin wurde ihm jedoch durch den Professor Bornhausen mitge-

23 M. SCHIAN, Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 257.

24 Ebd., S. 258. Vgl. auch: Kirchl. Erinnerungen (wie Anm. 10), S. 158.

25 M. SCHIAN, Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 259.

26 Ebd., S. 255.

teilt, daß die Fakultät bei den Prüfungen der Kandidaten stärker beteiligt zu werden wüßte. Man erwarte hier von ihm eine Lösung. Die Ernennung blieb aus.

Nun konnte Schian diesen Wunsch der Fakultät gar nicht erfüllen, weil das nicht in seinen Möglichkeiten lag. Erst als zwischen Staat und Kirche die Sache grundsätzlich geregelt war, hat man Schian ernannt. Das war 1928. Zu dem ablehnenden Bescheid der Fakultät bemerkt Schian: »Die einzelnen Ablehnungsvoten sind sehr verschieden begründet gewesen. So, wie sich mir die Sache darstellt, hat die nicht erfolgte stärkere Beteiligung von Professoren zu den theol. Prüfungen für mehrere Mitglieder den entscheidenden Grund abgegeben (siehe Bornhausen), wahrscheinlich hat auch der Fachvertreter sich durch die Sorge vor unerwünschter Konkurrenz bestimmen lassen. Das Kultusministerium wollte nicht dem EOK zuliebe die Fakultät ärgern, so blieb die Sache eben liegen ... Wahrscheinlich ist die Mehrheit der Fakultät ganz klein gewesen (wohl 4 gegen 3); zu ihr gehörten sicher nicht Steuernagel, Lohmeyer, Schaeder, aber sehr wahrscheinlich außer Bornhausen auch Steinbeck, wohl auch Hoennicke aus allgemeiner Abneigung gegen die Kirche heraus. Wie Kohlmeyer gestimmt hat, weiß ich nicht; aber er muß wohl die Mehrheit haben bilden helfen<sup>27</sup>.« Schian fügt hinzu: »Ich habe es persönlich allerdings sehr schmerzlich empfunden, daß die Fakultät mir gegenüber so wenig schön verfuhr<sup>28</sup>.«

Die Arbeitsbedingungen im Konsistorium – wobei hier zunächst nur von den äußeren Arbeitsbedingungen die Rede sein soll –, die der neue Generalsuperintendent vorfand, waren denkbar bescheiden. Das Konsistorium befand sich in Breslau, Schloßplatz 8. Es war die ehemalige Friedrichsschule mit dem Rücken gegen die Hofkirche. Hier befand sich das Amtszimmer des Generalsuperintendenten und hier hat er auch in der Regel die Pfarrer und Superintendenten zu Besprechungen empfangen. Hier im Konsistorium befanden sich die Akten, waren die Beamten, hier fanden die theologischen Prüfungen und die Sitzungen statt. Die Bedeutung des Konsistoriums stand aber in deutlichem Gegensatz zu seiner Ausstattung: »Das ganze Haus ... mit überaus genauer Raumausnutzung dennoch nicht ausreichend und aufs kärglichste eingerichtet, bot einen mehr als deutlichen Beweis für die Armut und Bescheidenheit der evangelischen Kirche<sup>29</sup>.«

Wie das zu verstehen ist, zeigt die folgende Schilderung aus den unveröffentlichten Erinnerungen: »Die Diensträume waren nur mit Gas beleuchtet (1924). Elektrisches Licht gab es noch nicht. Die Zimmer hatten Ofenheizung. Ein Zimmertelefon hatten nur Schuster (D. Paul Schuster, Präsident

27 Ebd., S. 261–263. – Vgl. Kirchl. Erinnerungen (wie Anm. 10), S. 162f.

28 Ebd., S. 263.

29 SCHIAN, Kirchl. Erinnerungen (wie Anm. 10), S. 159.

des Konsistoriums von 1906 bis 1925) (dienstlich) und Nottebohm (auf eigene Kosten). Das allgemeine Diensttelefon befand sich in einer sehr dünnwandigen Zelle auf dem Korridor und war ohne Beleuchtung. Wollte ich bei Dunkelheit telefonieren, so mußte ich ein Licht beschaffen und mit Streichhölzern operieren: eine abscheuliche Sache. Selbstanschluß gab es noch nicht; man mußte kurbeln und so das Amt anrufen. Ein Wartezimmer gab es nicht; gewartet wurde auf dem Korridor. Dort hörten die Besucher unfreiwillig die Telefongespräche mit. Völlig unmögliche Verhältnisse<sup>30</sup>.«

Der Gerechtigkeit zu Ehren wird aber daran zu erinnern sein, daß die Verhältnisse offensichtlich nicht nur in Breslau so waren. Vom Berliner Konsistorium ist aus der Zeit vor dessen Umzug in die Lindenstraße, also vor 1913, ähnliches bekannt<sup>31</sup>.

Aber es gibt auch Erfreuliches zu berichten. Im Breslauer Konsistorium war für beide Generalsuperintendenten zusammen eine Sekretärin eingesetzt, Fräulein Helene Knauerhase. Ihr unterstellt war noch eine Hilfskraft (Stenotypistin), die vor allem Reinschriften zu besorgen hatte. Fräulein Knauerhase scheint es vermocht zu haben, ihren beiden Herren zur Zufriedenheit zu dienen. Jedenfalls ist Schian ihres Lobes voll. Er rühmt ihr nach, daß sie schnell und sicher schrieb und eine gute Systematik in der Aktenführung einführte, so daß sie die Schriftstücke stets schnell fand. Sie entwickelte Eigeninitiative, erinnerte an Termine, stellte die Unterlagen für die Prüfungen und Sitzungen zusammen und war in allem »absolut verlässlich«. »Eine hervorragende Kraft<sup>32</sup>.« Ich kann hinzufügen: Aus Erzählungen älterer Pfarrer ist mir bekannt, daß »Die Knauerhase« auch in der Kirchenprovinz einen guten Namen hatte.

In der Anfangszeit waren D. Schuster und D. Nottebohm noch in ihren Ämtern. Sie schieden zum 1. April 1925 aus, ungern, aber loyal. Schuster war noch im vollen Besitz seiner Kraft, Nottebohm dagegen »bereits

30 DERS., Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 270.

31 »Der Präsident berichtete nun zum ersten Mal über die Zustände im Dienstgebäude; sie seien wirklich unerträglich geworden. Gennrich erhält kein Dienstzimmer, der Generalsuperintendent arbeitet im kleinen Sitzungssaal. Dort werden vormittags Klausuren geschrieben, nachmittags finden Prüfungen statt. Die Kandidaten halten sich im Wartezimmer des Präsidenten und der Generalsuperintendenten auf. Der große Sitzungssaal ist für 25 Mitglieder zu klein, der Lärm der Straße verbietet die Öffnung der Fenster, so daß die Luft während der Beratungen immer schlechter wird. Die Registraturräume sind feucht und fußkalt, zum Teil haben sie Steinboden.« (Karl THEMEL, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums von 1900–1925, IV. Teil, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 44. Jg., Berlin 1969, S. 59.) An anderer Stelle wird darüber geklagt, daß in der Regel zwei, mitunter auch drei Dezernenten sich in ein Zimmer teilen müssen. Wenn noch ein weiterer Generalsuperintendent für Berlin ernannt würde, wäre für ihn kein Platz vorhanden (ebd. S. 65).

32 M. SCHIAN, Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 278ff., bes. S. 281.

überaltert«. »Er empfand es sehr bitter, daß man gelegentlich einmal ihn das merken ließ.« Beide hatten dem EOK von einer Ernennung Schians zum Generalsuperintendenten abgeraten<sup>33</sup>, Schuster wohl, weil er ihn für einen »Umstürzler« hielt<sup>34</sup>. Schuster hat sich aber dann, als die Ernennung erfolgt war, freundlich zu Schian gestellt, während Nottebohm eine gewisse Reserve nie ganz überwinden konnte. Die Zusammenarbeit mit ihm verlief »reibunglos«, »aber es kam keine unbefangene Herzlichkeit des Verkehrs zustande. Ihm fehlte es an jeder Leichtigkeit im Verkehr ... wir haben tagelang in den Prüfungen neben einander gegessen, haben in vielen Sitzungen mit einander beraten, und es gab keine Spannungen. Ich habe für den alten Kollegen eine sehr grosse Hochachtung besessen, die mich davor bewahrte, mich an gewissen Eigenheiten zu stoßen. Er war ohne Zweifel sehr umständlich und geneigt, ärgerlich zu werden, wenn er sich nicht ausreichend geachtet glaubte; auch neigte er zu fast eigensinnigem Festhalten an eigenen Formulierungen und Vorschlägen«<sup>35</sup>. »Seine große Kunst der Verwaltungsführung war wirklich der Bewunderung wert. Dabei war er von absolut einwandfreier Sachlichkeit durchdrungen. Aber er war eine Natur, die am liebsten allein bestimmte und sich sehr schwer vor dem Urteil Anderer beugte<sup>36</sup>.«

Das änderte sich, als Ernst Bender und Otto Zänker ihre Ämter antraten. Bender war Oberkonsistorialrat in Breslau gewesen und wurde 1925 Schusters Nachfolger. Er war Konsistorialpräsident bis 1933. Zänker war Westfale, seit 1912 Direktor des Predigerseminars in Soest, seit 1914 Konsistorialrat im Münster. Nun war er als Nottebohms Nachfolger Spezialkollege von Generalsuperintendent Schian. Die Zusammenarbeit zwischen Zänker und Schian verlief offensichtlich gut, obgleich beide recht verschieden waren und auch verschiedenen kirchenpolitischen Gruppierungen angehörten. Schian gehörte zur »Evangelischen Volkskirchlichen Vereinigung«, der sogenannten preußischen Mittelpartei, an deren Wiederbelebung er 1905, damals noch Pfarrer in Görlitz, mitgewirkt hatte<sup>37</sup>; Zänker zählte sich zur lutherischen Gruppe<sup>38</sup>. Aber beide haben offensichtlich auch deswegen gut miteinander gearbeitet, weil sie immer wieder klare Absprachen getroffen haben, an die sie sich dann auch gehalten haben. So haben sie zum Beispiel bei den theologischen Examen nicht nach Sprengeln getrennt, sondern Schian übernahm für die ganze Kirchenprovinz die Vorbereitung und

33 Ebd., S. 265.

34 Ebd., S. 266.

35 Ebd., S. 266f.

36 Ebd., S. 268.

37 M. SCHIAN, Kirchl. Erinnerungen (wie Anm. 10), S. 135ff.

38 Ebd., S. 170.

Durchführung des ersten, Zänker die Leitung des zweiten Examens. Diese Einteilung, die auf einen Vorschlag Schians zurückging, berücksichtigte, daß Schian von der Universität und Zänker vom Predigerseminar herkam<sup>39</sup>. Zusammenfassend konnte Schian über diese Zusammenarbeit urteilen: »Jedenfalls gestaltete sich unser Verhältnis nicht bloß zu einem reibungslosen Nebeneinander, auch nicht nur zu einem friedlichen Miteinander, sondern allmählich zu einer freundschaftlichen Gemeinsamkeit<sup>40</sup>.«

Trotzdem hat Schian die Tatsache, daß Schlesien, wie andere Kirchenprovinzen zum Teil auch, seit 1905 zwei Generalsuperintendenturen hatte, nicht ohne Vorbehalte gesehen. Ihm ist deutlich, daß auf diese Weise ein intensiverer Kontakt zu den Gemeinden und Pfarrern möglich ist. Er sieht aber auch, daß das Ansehen der führenden Männer der Kirche nach außen wie auch dem Konsistorium und seinem Präsidenten gegenüber gemindert wird<sup>41</sup>.

Zur Charakterisierung des Anfangs und der Zeit der beginnenden Amtsausübung mag das genügen, so daß wir uns jetzt der Einführung und der Arbeit mit der neuen Kirchenverfassung zuwenden können. Dabei zeigt sich, daß der problematische Punkt die Zusammenarbeit mit dem Konsistorialpräsidenten ist, und das offensichtlich für beide Generalsuperintendenten. Der Grund ist sehr verständlich: Nach der Verfassungsurkunde mußte der Konsistorialpräsident die Leitung der Kirchenprovinz an den vorsitzenden Generalsuperintendenten abgeben und sich mit der Leitung des Konsistoriums als Verwaltungsbehörde begnügen. Das bedeutete einen deutlichen Einflußverlust und war wohl mit einer der Gründe dafür, daß schon Präsident Schuster »mit der ganzen neuen Verfassung nicht zufrieden war«<sup>42</sup>. Präsident Bender war es mit Sicherheit auch nicht.

Das allein erklärt die Schwierigkeiten, von denen Schian berichtet, aber noch nicht. Sie erklären sich vielmehr auch aus dem Umstand, daß der EOK eine Geschäftsordnung erlassen hatte, die die Zuständigkeiten zwischen dem Vorsitzenden und dem Konsistorialpräsidenten regeln sollte, tatsächlich aber weithin nicht zufriedenstellend regelte, weil sie aufgrund der gegebenen Struktur kaum regelbar waren. In dieser Geschäftsordnung war festgelegt, daß der Präsident jeden Ausgang abschließend zu zeichnen und das Recht hatte, jedes Schriftstück anzuhalten oder auch, etwa im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, zu ändern. Ihm unterstand der Geschäftsgang des Hauses, ihm oblag die Anstellung der mittleren und unteren Beamten, er hatte auch bei der Anstellung der höheren Beamten mitzureden. Er teilte die Arbeit unter den Dezernenten auf, hatte die Verfügung über das Dienstge-

39 Ebd., S. 171.

40 Ebd., S. 170.

41 M. SCHIAN, Die äußere Gestalt (wie Anm. 9), S. 17.

42 DERS., Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 265.

bäude – zum Beispiel die Zimmerverteilung –, wenngleich der Vorsitzende dabei ein gewisses Mitspracherecht hatte. Zusammen mit dem Vorsitzenden hatte er die Urlaubsgesuche der Pfarrer zu bearbeiten. Er hatte die alleinige Verfügung über den Etat, ihm unterstand das Kirchliche Amtsblatt.

Der geschäftsführende Generalsuperintendent war zwar Vorsitzender in den Sitzungen des Konsistoriums, aber schon die Tatsache, daß jeder Ausgang der Genehmigung des Präsidenten unterlag, stellt ihn in gewisser Hinsicht auch wieder unter diesen. Auf jeden Fall ist es zu ständigen Reibereien im Konsistorium gekommen, oft über durchaus kleine Dinge, über die Schian anschaulich berichtet, weil die Kompetenzen zu ungenau festgelegt waren und der Konsistorialpräsident in seinem Verhältnis zum Vorsitzenden nicht klar abgegrenzt wurde. Schon, daß er weiterhin den Titel Präsident führte, war problematisch und erinnerte nur allzu deutlich an die frühere führende Stellung des leitenden Juristen in der Provinzialkirche. Der Generalsuperintendent blieb als Vorsitzender weiterhin abhängig. Im Kollegium des Konsistoriums konnte er »jederzeit überstimmt werden; in der Besetzung von Pfarrstellen, aber auch in Disziplinarfragen drang er keineswegs immer durch. Die Neuerung trug alle Anzeichen der Halbheit«<sup>43</sup>.

Zu diesen Schwierigkeiten schreibt Schian: »Ich besitze eine Eigenschaft, die mich für die Austragung solcher kleinen, ins Persönliche übergreifenden Schwierigkeiten sehr ungeeignet macht. Namentlich wo es sich um die eigene Person handelt, widerstrebt es mir aufs Äusserste, in solchen Dingen scharf vorzugehen. Vielleicht habe ich infolgedessen auch die Stellung des Vorsitzenden des Konsistoriums nicht nachdrücklich genug gewahrt«<sup>44</sup>.« Die Schwierigkeiten verschärften sich zum Teil auch dadurch, daß sich die mittlere Beamtenschaft mit einmischte: »Jedenfalls war da ein Mann (oder eine Gruppe), die sich an der durch die neue Verfassung gegebenen Stellung der Generalsuperintendenten ärgerte und sie zu sabotieren suchte; Rückhalt fand sie in der mittleren Beamtenschaft. Und der Präsident trat ihr nicht entgegen, weil er innerlich gleichfalls nicht mit der ihm durch die Verfassung gegebenen Stellung einverstanden war. ... Und bei den juristischen Konsistorialräten war die Neigung groß, das Konsistorium mit dem Präsidenten an der Spitze als die allein maßgebende Instanz anzusehen, den Generalsuperintendenten aber unter diese Behörde zu stellen, jedenfalls seine Stellung als Vorsitzenden des Konsistoriums nach Möglichkeit unwirksam zu machen«<sup>45</sup>.

Schian fährt fort: »Dahin gehörte auch die Frage der Vertretung des Konsistoriums bei kirchlichen Versammlungen. Jeder Generalsuperinten-

43 M. SCHIAN, Die äußere Gestalt (wie Anm. 9), S. 18.

44 DERS., Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 278.

45 Ebd., S. 283 f.

dent hatte das Recht, die evangelische Kirche und das Konsistorium in seinem Sprengel zu vertreten; der Vorsitzende aber bei allgemeinen Tagungen. Aber der Präsident sprach sehr oft bei großen Tagungen nach dem Generalsuperintendenten auch noch als »Vertreter der Kirchenverwaltung«. Er fragte mich dann wohl vorher, ob ich einverstanden sei; ich mochte nicht Nein sagen, obwohl ich diese Rede unsinnig fand. Es kam auch vor, daß ein juristischer Konsistorialrat auf der gemeinsamen Reise zu einem kirchlichen Fest mich fragte, ob er – da ich ja als Generalsuperintendent im Gottesdienst sprechen würde – im Namen des Konsistoriums begrüßen dürfe. Darauf sagte ich dann, daß ich bereits die Wünsche des Konsistoriums zum Ausdruck bringen würde. Ich habe den Eindruck, daß in diesem Vorgehen ein fester Plan der Kirchenjuristen verwirklicht war. Wahrscheinlich war er auf Konferenzen der preussischen Kirchenjuristen verabredet worden. Der Konsistorialpräsident hielt in Breslau regelmäßig Sitzungen der juristischen Mitglieder, in denen viele, natürlich vorwiegend ins Fach der Verwaltung gehörende Sachen vorbesprochen wurden. Kamen diese Dinge dann vor das Plenum, so war zwar vorgearbeitet, aber oft auch der Entscheidung bereits vorgegriffen. Daß wir die theologischen Räte unsererseits zu ähnlichen Sitzungen versammelt hätten, ist mir nicht in Erinnerung. Aber wir haben natürlich zuzeiten, z. B. in Sachen der Ordnung der Kirchenvisitationen der Superintendenten, gemeinsam als eine Art Ausschuß einen Entwurf angefertigt und beraten<sup>46</sup>.

Trotzdem bleibt festzuhalten, daß die Generalsuperintendenten durch die neue Verfassung eine größere Selbständigkeit bekommen haben. Zum Beispiel konnten sie jetzt, auch ohne zu fragen, ihre Dienstreisen ansetzen. Aber sie blieben im Ganzen doch auch wieder eingefügt in das Konsistorium und in das Konsistorial-Kollegium. Eine Disziplinargewalt etwa stand ihnen nicht zu, auch wenn das in der Pfarrerschaft vielfach angenommen wurde<sup>47</sup>.

Sehr wesentlich gehoben war durch die Verfassungsurkunde die Stellung des Präses der Provinzialsynode, der ja auch Präses des Provinzialkirchenrates war. Zu Schians Zeiten war das vor allem Pastor Emil Kraeusel. Er gehörte zur Positiven Union. Das Verhältnis zwischen Schian und Kraeusel war offensichtlich freundlich und gut. Trotzdem hält Schian fest: »Ein imponierender Präses ist er nicht gewesen. Aber er hat das Amt ausgefüllt. Daß er nachher unter dem Titel »J. R. (sc. Im Ruhestand) Lebenserinnerungen« schrieb und sie auf eigene Kosten drucken ließ, wirkte insofern nicht glücklich, als er dieses Heft dann selber unter den Pfarrern abzusetzen suchte,

46 Ebd., S. 284f.

47 Ebd., S. 274.

sogar persönlich eigenhändig am Anfang bei Konferenzen. Diese Erinnerungen bringen nicht viel, was zur Charakterisierung jener Zeit dient<sup>48</sup>. « Zum Nachfolger Kraeusels wurde 1930 von der Provinzialsynode Superintendent Erich Schultze aus Ohlau gewählt. Auch er gehörte zur Positiven Union. Offensichtlich war auch mit ihm die Zusammenarbeit gut<sup>49</sup>.

Die Bedeutung der neuen Verfassung wird man jedoch nicht nur in den rechtlichen Bezügen sehen dürfen. Die Verfassungsurkunde war ein Dokument der neuen kirchlichen Unabhängigkeit, das in vielen Bereichen neue Kräfte und neue Initiativen mit freigesetzt hat. Die evangelische Kirche konnte jetzt ohne Rücksichten auf die Gebundenheit an den Staat ihre Erfordernissen und den an sie gestellten Herausforderungen gerecht zu werden versuchen. So ist es zu verstehen, daß zugleich mit der neuen Verfassung und mit der Staatsunabhängigkeit neues Leben aufblüht. Erinnert sei hier nur an die Kinder- und Jugendarbeit, den evangelischen Wohlfahrtsdienst, die Dorfkirchenbewegung, die Annäherung an die Vereinsarbeit, die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Begriff Volkskirche hat einen positiven Klang. Man entdeckt die Kirche als Volkskirche neu und versteht sie zugleich als Kirche für das Volk. Schian hat diese neuen Regungen und Bewegungen begrüßt und von seinem bewußt volkskirchlichen Standpunkt aus gefördert, wo er nur konnte<sup>50</sup>.

Auf der anderen Seite wird man jedoch nicht verschweigen dürfen, daß die neue Verfassung auch ihre Mängel hatte, die im Lauf der Jahre immer deutlicher hervortraten. Für Schian liegen diese Mängel in der Art der Wahlen zur Provinzialsynode, in den zu kurzen Abständen zwischen ihren Zusammenkünften, in der zu starken Betonung des Parteien- und Gruppenwesens, in dem unklaren Verhältnis zwischen dem vorsitzenden Generalsuperintendenten und dem Konsistorialpräsidenten, in dem zu aufgeblähten Provinzialkirchenrat, zu dem ja mit beratender Stimme auch sämtliche Mitglieder des Konsistoriums gehörten<sup>51</sup>.

Aber Schian war nicht der einzige, der in der neuen Verfassung Mängel sah. 1936 schreibt er im Rückblick: »In den ersten sechs oder sieben Jahren des Gebrauchs der Kirchenverfassung sammelte sich eine Anzahl von Revisionswünschen an, die sorgfältig für eine Neufassung gesammelt wurden. Zu irgend einer näheren Prüfung dieser Reformwünsche ist es infolge der Ereignisse des Jahres 1933 nicht gekommen<sup>52</sup>.«

48 Ebd., S. 288.

49 M. SCHIAN, Kirchl. Erinnerungen (wie Anm. 10), S. 176.

50 DERS., Der Protestantismus im XX. Jahrhundert (wie Anm. 21), bes. S. 632–643.

51 M. SCHIAN, Lebenserinnerungen (wie Anm. 2), S. 292.

52 DERS., Die äußere Gestalt (wie Anm. 9), S. 20.